

## **Satzung der Vereinigung Chiemgauer Mineralien- und Fossilienfreunde**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen  
„Vereinigung Chiemgauer Mineralien- und Fossilienfreunde“  
nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Traunstein.

### **§ 2**

#### **Rechtsform – Geschäftsjahr**

1. Der Verein ist im Vereinsregister des für seinen Sitz zuständigen Amtssitz einzutragen.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3**

#### **Zweck und Aufgaben**

Die Vereinigung macht sich zur Aufgabe:

1. Das Sammeln von Gesteinen, Mineralien und Fossilien zu fördern, Kenntnisse über Mineralogie und Geologie zu erweitern und vertiefen.
2. Eine Zusammenarbeit mit fachbezogenen wissenschaftlichen Instituten, Museen und Vereinen aufzubauen und zu erhalten.
3. Den Tausch von Sammlungsstücken zu fördern.
4. Vorträge zur fachlichen und naturbezogenen Wissensvermittlung abzuhalten, Ausstellungen zu veranstalten, sowie Exkursionen zu organisieren und auszuführen.
5. Interessierten, vor allen Dingen Jugendlichen Hilfe zu geben beim Aufbau einer eigenen Sammlung und dem Erwerb fachbezogenen Wissens.
6. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Überschüsse dürfen nur satzungsgemäßen Zwecken zugeführt werden.
- 7.

### **§ 4**

#### **Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können auf schriftlichen Antrag werden:
  - a) natürliche Personen
  - b) juristische Personen
2. Über den Antrag entscheidet die Vereinsleitung.  
Eine Ablehnung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden, über den dann die nächste Mitgliederversammlung abstimmt.
3. Grundvoraussetzung für eine Mitgliedschaft ist ein fester Wohnsitz.
4. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung eines Beitrages laut Beitragsordnung und Beschluss der Mitgliederversammlung.
5. Jedes Mitglied verpflichtet sich zu Zusammenarbeit und Kameradschaft gegenüber allen anderen Mitgliedern und ist bereit, bei den Bemühungen des Vereins, die Ziele der festgelegten Satzung zu verwirklichen, aktiv mitzuwirken – im Rahmen seiner persönlichen Möglichkeiten.

6. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt; dieser kann nur durch schriftliche Erklärung an die Vereinsleitung zum Kalenderjahresende erfolgen.
- b) durch Ausschluss; der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied den Zwecken und Zielen des Vereins sowie dem öffentlichen Ansehen in grober Weise schadet, insbesondere gegen die satzungsgemäßen Pflichten verstößt. Über den Ausschluss entscheidet, nach vorheriger Anhörung des Betroffenen, die Mitgliederversammlung nach Vorschlag der Vereinsleitung. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
- c) durch Tod einer natürlichen oder Liquidation einer juristischen Person.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle satzungsmäßigen Rechte. Das ausgeschiedene Mitglied hat alles in seinem Besitz befindliche Vereinseigentum unverzüglich und in ordnungsgemäßen Zustand dem Verein zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht steht ihm nicht zu.

### **§ 5 Beiträge**

Der Verein erhebt Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge nach Maßgabe einer besonderen Beitragsordnung. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Vereinsleitung

### **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

1. In einem Geschäftsjahr findet einmal eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ort und Zeitpunkt bestimmt die Vereinsleitung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts, des Kassenberichts, sowie des Berichts der Rechnungsprüfer.
  - b) Entlastung der Vereinsleitung
  - c) Wahl der Vereinsleitung
  - d) Wahl der Rechnungsprüfer
  - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - f) Satzungsänderungen
  - g) Entscheidung über Ausschluss eines Mitgliedes
  - h) Entscheidung über die Auflösung des Vereins
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen
  - a) auf Beschluss der Vereinsleitung
  - b) auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 5 Mitgliedern.  
Der Antrag ist an die Vereinsleitung zu richten.

Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung werden nur die Tagesordnungspunkte behandelt und entschieden, die Grund für die Einberufung waren.

4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen unter der Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Anträge von Mitgliedern zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen mit schriftlicher Begründung mindestens 4 Wochen vor deren Zusammentritt der Vereinsleitung vorliegen.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit (ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder). Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

6. Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
7. Geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn die Mehrheit der Anwesenden dies verlangt.
8. Stimmberechtigt sind die Mitglieder, die den Beitrag für das vergangene Geschäftsjahr entrichtet haben.
9. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Die Vereinsleitung**

1. Die Vereinsleitung besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem stellvertretenden Schriftführer
  - e) dem Kassier
  - f) dem stellvertretenden Kassier
  - g) dem Beirat
2. Die Mitglieder der Vereinsleitung werden auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vereinsleitung obliegt die Gesamtgeschäftsführung, sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Sie hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Die Vereinsleitung entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, der Ernennung von Ehrenmitgliedern – vorbehaltlich der Befugnisse der Mitgliederversammlung.
4. Die Vereinsleitung beruft die Mitgliederversammlung ein. Sie wird vom Vorsitzenden – und bei dessen Verhinderung – vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
5. Die Sitzungen der Vereinsleitung werden vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Vereinsleitung tagt nach Bedarf oder wenn mindestens 3 seiner Mitglieder es beantragen.
6. Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und mindestens 3 weitere Vereinsleitungsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt § 7, Abs. 5 Satz 2 entsprechend.
7. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten – jeder für sich allein – den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
8. Zur Unterstützung der Vereinsleitung kann für bestimmte Aufgaben ein Beirat mit beratender Funktion auf Dauer oder Zeit gebildet werden. Über die Anzahl der Beiratsmitglieder und deren Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.
9. Die Mitglieder der Vereinsleitung und der Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig. (Nachgewiesene bare Auslagen werden ihnen auf Antrag erstattet).

## **§ 9 Wahl der Vereinsleitung**

1. Die Vereinsleitung wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
2. Die Wahl wird von einem Wahlausschuss durchgeführt, der aus mindestens 2 Personen besteht und von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

3. Wahlberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht laut § 4.
4. Die Wahl der Vereinsleitung kann durch Handaufheben, Zuruf oder auf Antrag der Mitgliederversammlung auch als geheime Wahl durchgeführt werden.
5. In die Vereinsleitung können nur Vereinsmitglieder von ordentlichen Mitgliedern gewählt werden. Die Befugnis zur Ausübung eines Amtes erlischt, sobald vorgenannte Voraussetzung nicht mehr vorliegt.
6. Scheidet ein Mitglied der Vereinsleitung aus anderen Gründen als durch Abberufung während der Wahlperiode aus seinem Amt aus, so bestimmt die Vereinsleitung eines seiner Mitglieder mit der kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Mitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die Vereinsleitung bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
7. Nach § 27 BGB können die Vereinsleitung oder einzelne Mitglieder der Vereinsleitung auf begründeten Antrag der Mitgliederversammlung abberufen werden; eine Abberufung ist nur wirksam wenn unmittelbar anschließend eine Ersatzwahl stattfindet.
8. Die zur Wahl vorgeschlagenen Mitglieder müssen mit dem Wahlvorschlag einverstanden sein. Ein gewähltes Mitglied muss die Annahme der Wahl und des damit dazugehörigen Amtes persönlich bestätigen.

#### **§ 10 Auflösung des Vereins**

Ist die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat die gleiche Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu wählen, die nur gemeinsam verfügungsberechtigt sind. Die Mitgliederversammlung beschließt zugleich über die Verwendung des Vereinsvermögens. Dieser Beschluss muss enthalten, dass das Vermögen mit der Bestimmung zugewendet wird, dass es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.

#### **Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form auf der Mitgliederversammlung vom 20.04.1989 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Traunstein/Oberbayern.

## Vereinigung Chiemgauer Mineralien- und Fossilienfreunde

### Beitragsordnung

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Beitrags.
2. Der Jahresbeitrag beträgt 20,00€.
3. Der Jahresbeitrag wird im ersten Quartal eines Kalenderjahres fällig oder bei Vereinsbeitritt.
4. Die Zahlung erfolgt  
im Einzugsverfahren oder  
bar gegen Quittung
5. Beitragsermäßigung  
Der Jahresbeitrag wird für Schüler und Studenten um 50% ermäßigt.  
Arbeitslose sowie andere, sozial Schwächere können einen Antrag auf Beitragsermäßigung stellen, über den dann die Vereinsleitung entscheidet.
6. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
7. Die Beitragsordnung ist Teil der Satzung und wird als Anhang geführt.

Traunstein, den 07.12.2011